

Verordnung

der Oö. Landesregierung, mit der das Gebiet „Heißländen und Auwälder an der Traun“ in den Gemeinden Weißkirchen an der Traun, Hörsching, Traun, Ansfelden und der Stadt Linz als Europaschutzgebiet bezeichnet und mit der ein Landschaftspflegeplan für dieses Gebiet erlassen wird

Auf Grund des § 15 Abs. 2 und des § 24 Abs. 1 und 2 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 64/2022, wird verordnet:

§ 1

Bezeichnung

Das Gebiet „Heißländen und Auwälder an der Traun“ in den Gemeinden Weißkirchen an der Traun, Hörsching, Traun, Ansfelden und der Stadt Linz (offizielle Gebietskennziffer AT3109000) ist gemäß dem Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission vom 26. Jänner 2023 (§ 7 Z 2) Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Art. 4 der „FFH-Richtlinie“ (§ 7 Z 1) und wird als „Europaschutzgebiet „Heißländen und Auwälder an der Traun““ bezeichnet.

§ 2

Grenzen

In der Anlage sind die Grenzen des Europaschutzgebiets in einem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 25.000 (Anlage 1) sowie in Teilplänen im Maßstab 1 : 5.000 (Anlagen 2/1 bis 2/4) dargestellt. Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf der Außengrenzen des Schutzgebiets oder über die Abgrenzung der einzelnen Zonen innerhalb des Schutzgebiets, sind die koordinatenbezogenen Darstellungen der Anlagen 3/1 und 3/2 maßgeblich.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck des Europaschutzgebiets „Heißländen und Auwälder an der Traun“ (§ 1) ist die Erhaltung oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands

1. der in der Tabelle 1 angeführten natürlichen Lebensräume des Anhangs I der „FFH-Richtlinie“ (§ 7 Z 1)

Tabelle 1

Codebezeichnung gemäß der „FFH-Richtlinie“ (Kennzeichnung eines prioritären Lebensraums mit einem „*“)	Bezeichnung des Lebensraums
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion
6210*	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia) (*besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)
91F0	Hartholzauenwälder mit <i>Quercus robur</i> , <i>Ulmus laevis</i> und <i>Ulmus minor</i> , <i>Fraxinus excelsior</i> oder <i>Fraxinus angustifolia</i> (Ulmenion minoris)

und

2. der in der Tabelle 2 angeführten Tierarten des Anhangs II der „FFH-Richtlinie“ (§ 7 Z 1) und deren Lebensräume.

Tabelle 2

Codebezeichnung gemäß der „FFH-Richtlinie“ (Kennzeichnung einer prioritären Art mit einem „*“)	Bezeichnung der Art	Beschreibung des Lebensraums
1086	Scharlachkäfer (<i>Cucujus cinnaberinus</i>)	Waldbestände mit absterbenden oder abgestorbenen Baumstämmen unterschiedlicher Waldgesellschaften vom Auwald bis in den Bergwald

1167	Alpenkammolch (Triturus carnifex)	Fischfreie, permanente bis temporäre, zumindest teilweise sonnenexponierte, flache stehende Gewässer in Form von Altwässern, Teichen und Tümpeln, teilweise mit dichtem sub- und emersum Makrophytenbestand in extensivem Grünland oder lichten Laubmischwäldern
1193	Gelbbauchunke (Bombina variegata)	Fischfreie, temporäre bis episodische, zumindest teilweise sonnenexponierte, Klein- oder Kleinstgewässer in Auen, lichten Laubmischwäldern oder walddahem Extensivgrünland
1337	Biber (Castor fiber)	Ausreichend tiefe stehende oder fließende Gewässer mit Gehölzen in Gewässernähe
6199*	Spanische Flagge (Euplagia quadripunctaria)	Lichte, feuchte Laub- und Mischwälder, Lichtungen, Wegränder, buschreiche Hänge Schlagfluren und Vorwaldgehölze mit Wasserdost (Eupatorium cannabinum)

§ 4

Erlaubte Maßnahmen

(1) Maßnahmen, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Europaschutzgebiets führen können, bedürfen vor ihrer Ausführung einer Bewilligung der Landesregierung gemäß § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001.

(2) Insbesondere nachstehende Maßnahmen führen keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets im Sinn des § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001:

1. in allen Zonen:
 - a) die rechtmäßige Anlage von Rückewegen sowie von Rückegassen und deren Benützung;
 - b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd, ausgenommen
 - die Errichtung von Jagdeinrichtungen,
 - die Wildfütterung sowie
 - die Anlage oder die Erweiterung von Wildwiesen oder Wildäckern;
 - c) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei;
 - d) die rechtmäßige Durchführung von Bachräumungen;
 - e) Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an sowie der Betrieb und die Benützung von rechtmäßig bestehenden Anlagen wie Straßen, Brücken, Wegen, Gebäuden, Wasser-, Kanal-, Gas- und Stromleitungen, Ufersicherungen, ober- und unterirdischen Leitungsanlagen und gewässerbaulichen Einrichtungen im erforderlichen Umfang;
 - f) das Entfernen von stehendem und liegendem Totholz;
 - g) das Auf-Stock-Setzen von Gehölzgruppen, Hecken und Ufergehölzen;
2. über die unter Z 1 genannten Maßnahmen hinaus zusätzlich in der Zone A:
 - a) die Nutzung von Gehölzen;
 - b) die Mahd nach dem 1. August eines jeden Jahres, wenn das Mähgut abtransportiert wird;
 - c) die Beweidung bis zu 0,5 Großvieheinheiten pro Hektar einschließlich der Einzäunung mit landesüblichen Weidezäunen;
3. über die unter Z 1 genannten Maßnahmen hinaus zusätzlich in der Zone B:
 - a)
 - die Einzelstammentnahme
 - die Durchforstung,
 - der mechanische Forstschutz in Form des Ausmähens,
 - die punktuelle Düngung des Jungwuchses sowie
 - die Jungwuchs- und Dickungspflege

jeweils in der Form, dass eine naturnahe Baumartenzusammensetzung gewährleistet ist;
 - b) Kahlhiebe bis 0,5 ha, wobei angrenzende Kahlflächen oder noch nicht gesicherte Verjüngungen ohne Rücksicht auf die Eigentumsgrenzen anzurechnen sind;
 - c) die Katastrophen- und Schadholzaufarbeitung im erforderlichen Umfang;
 - d) die Errichtung oder Erweiterung von Lagerplätzen für im Schutzgebiet angefallenes Holz sowie dessen Verarbeitung;
 - e) die Aufforstung mit
 - Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus),
 - Berg-Ulme (Ulmus glabra),
 - Esche (Fraxinus excelsior),
 - Feld-Ulme (Ulmus minor),
 - Flatter-Ulme (Ulmus laevis),
 - Grau-Erle (Alnus incana),
 - Grau-Pappel (Populus x canescens),
 - Hainbuche (Carpinus betulus),
 - Hoher Weide (Salix x rubens),

- Lavendel-Weide (*Salix eleagnos*),
- Silber-Weide (*Salix alba*),
- Schwarz-Pappel (*Populus nigra*),
- Spitzahorn (*Acer platanoides*),
- Stiel-Eiche (*Quercus robur*),
- Vogelkirsche (*Prunus avium*),
- Weiß-Pappel (*Populus alba*) oder
- Winterlinde (*Tilia cordata*)

jeweils unter Verwendung von ausgewähltem oder qualifiziertem Vermehrungsgut gemäß dem Forstlichen Vermehrungsgutgesetz 2002, BGBl. I Nr. 110/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 163/2015, und in der Form, dass eine naturnahe Baumartenzusammensetzung gewährleistet ist;

- f) die Errichtung von Jagdeinrichtungen;
 - g) die Wildfütterung, ausgenommen unmittelbar an Gewässeruferrn und in Gewässern;
4. über die unter Z 1 genannten Maßnahmen hinaus in der Zone C:
- a) alle nach Z 2 und 3 erlaubten Maßnahmen;
 - b) die rechtmäßige, zeitgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung;
 - c) die Anlage oder Erweiterung von Wildäckern sowie Wildwiesen;
 - d) die Anlage von Flur-, Güter- und Wirtschaftswegen sowie von Forststraßen und deren Benützung;
 - e) der Abbau von Bodenmaterialien.

§ 5

Ziel des Landschaftspflegeplans

(1) Langfristiges Ziel des Landschaftspflegeplans ist es, durch geeignete Pflegemaßnahmen gemäß § 6 einen günstigen Erhaltungszustand der in diesem Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen gemäß Tabelle 1 und der Tierarten gemäß Tabelle 2 zu gewährleisten.

(2) Die Umsetzung der Pflegemaßnahmen zur Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustands erfolgt vorrangig im Rahmen von privatrechtlichen Verträgen mit den jeweils Nutzungsberechtigten.

§ 6

Landschaftspflegeplan

Gemäß § 15 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 werden jene Maßnahmen bezeichnet, die geeignet sind,

1. einen günstigen Erhaltungszustand der in der Tabelle 3 genannten natürlichen Lebensräume zu gewährleisten

Tabelle 3

Bezeichnung des Lebensraums	Pfleßmaßnahmen
3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	Sicherung und Entwicklung des typgemäßen Nährstoffhaushaltes im Gewässer
3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion	Erhalt und Entwicklung einer naturnahen Morphologie und Gewässerdynamik; Sicherung und Entwicklung des typgemäßen Nährstoffhaushaltes im Gewässer; Erhalt oder Förderung naturnaher, lückiger Laubholz-Ufergehölzsäume
6210* Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia) (*besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)	Extensive düngerefreie Bewirtschaftung mit später Mahd und Austrag des Mähguts oder extensive Beweidung; Freihaltung von Gehölzen und randlicher Beschattung; Maßnahmen zur Verhinderung von Nährstoffeinträgen (z.B. Anlage von Pufferstreifen, Reduktion der Düngung im Nahbereich)
6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>)	Extensive düngerefreie Bewirtschaftung mit später Mahd und Austrag des Mähgutes; Freihaltung von Gehölzen und randlicher Beschattung; Maßnahmen zur Verhinderung von Nährstoffeinträgen (z.B. Anlage von Pufferstreifen, Reduktion der Düngung im Nahbereich); Sicherung der für die Bewirtschaftung erforderlichen hydrologischen Rahmenbedingungen
91E0* Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)	Nutzungsverzicht bei Einzelbäumen; Belassen von Altholz, liegendem und stehendem (vor allem starkem) Totholz; Entfernung nicht gesellschaftstypischer Gehölze; Förderung gesellschaftstypischer Gehölze; Erhalt und Förderung der gesellschaftstypischen Gewässerdynamik; Nutzung in Form kürzerer Umtriebszeit (40-80 Jahre) auf ausgewählten Flächen (Grauerlenau)

91F0 Hartholzauenwälder mit <i>Quercus robur</i> , <i>Ulmus laevis</i> , <i>Ulmus minor</i> , <i>Fraxinus excelsior</i> oder <i>Fraxinus angustifolia</i> (<i>Ulmenion minoris</i>)	Nutzungsverzicht bei Einzelbäumen; Belassen von Altholz, liegendem und stehendem (vor allem starkem) Totholz; Entfernung nicht gesellschaftstypischer Gehölze; Förderung gesellschaftstypischer Gehölze; Erhalt und Förderung der gesellschaftstypischen Gewässerdynamik; Verlängerung der Umtriebszeit
--	---

und

2. einen günstigen Erhaltungszustand der in der Tabelle 4 genannten Tierarten zu gewährleisten.

Tabelle 4

Bezeichnung der Art	Pflegemaßnahmen
1086 Scharlachkäfer (<i>Cucujus cinnaberinus</i>)	Erhalt oder Entwicklung von alten Waldbeständen mit absterbenden Bäumen und stehendem und liegendem stärkerem Totholz (zumindest 20 cm Durchmesser); Nutzungsverzicht bei Einzelbäumen (Biotopbäume)
1167 Alpenkammolch (<i>Triturus carnifex</i>)	Erhalt oder Wiederherstellung geeigneter Gewässer; Sicherung geeigneter Landlebensräume und Sicherung einer räumlichen Vernetzung der geeigneten Lebensräume
1193 Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>)	Regelmäßige Neuschaffung klein- und kleinstflächiger Laichgewässer; Ausnutzen von Renaturierungspotenzialen an Fließgewässern; Sicherung geeigneter Landlebensräume und Sicherung einer räumlichen Vernetzung der geeigneten Lebensräume
1337 Biber (<i>Castor fiber</i>)	Erhalt ausreichend großer Räume mit geeigneten Gewässersystemen und gewässernahen Gehölzpflanzen
6199* Spanische Flagge (<i>Euplagia quadripunctaria</i>)	Erhalt lichter, feuchter Laub- und Mischwälder mit Lichtungen, Wegrändern, buschreichen Hängen mit Schlagfluren und Vorwaldgehölzen mit Wasserdost (<i>Eupatorium cannabinum</i>)

§ 7

Verweisungen

Die in dieser Verordnung zitierten unionsrechtlichen Vorschriften stehen derzeit in folgender Fassung in Geltung:

1. „FFH-Richtlinie“: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. 206 vom 22.7.1992, S 7 ff, in der Fassung der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013, ABl. Nr. L 158 vom 10.06.2013, S 193 ff, und der Berichtigung durch ABl. Nr. L 95 vom 29.03.2014, S 70;
2. „Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission vom 26. Jänner 2023“: Durchführungsbeschluss (EU) 2023/244 der Kommission vom 26. Januar 2023 zur Annahme einer sechzehnten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region, ABl. Nr. L 36 vom 07.02.2023, S 384 ff.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Für die Oö. Landesregierung
Dr. Haimbuchner
Landeshauptmann-Stellvertreter

Anlagen